**Vfg. Nr. 28/2000**

**Übergangsregelungen für das Inverkehrbringen von Geräten, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG L 91 S. 10) fallen.**

Nach den Vorschriften des Artikels 19 Absatz 1 der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE-Richtlinie) „erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten spätestens zum 7. April 2000 die Rechts- und verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.„ ... Sie wenden diese Vorschriften ab 8. April 2000 an.„ Das im Entwurf vorliegende Gesetze über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) dient zwar der Erfüllung dieser Rechtssetzungsverpflichtung, die Inkraftsetzung des FTEG wird sich aber wahrscheinlich über den 8. April 2000 hinaus verzögern.

Für diesen Fall gelten vom 8. April 2000 an bis zum Inkrafttreten FTEG für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland folgende Übergangsregelungen:

1. Geräte, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG fallen, können in der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Vorschriften der Richtlinie in den Verkehr gebracht und unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 7 der Richtlinie in Betrieb genommen werden. Das Recht zur Inbetriebnahme gilt auch für Geräte, die in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach den Vorschriften der Richtlinie rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden.

2. Die Bundesrepublik Deutschland knüpft keinerlei Sanktionen an die Nichtzulassung derartiger Geräte.

3. Die bereits nach der Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung beliehenen Benannten Stellen dürfen die Aufgaben einer Benannten Stelle nach Richtlinie 1999/5/EG vorübergehend wahrnehmen und hierzu ihre Kenn-Nummer verwenden, soweit sie erklären, dass sie sachkundig im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie sind.

4. Bis zur Veröffentlichung von Schnittstellenbeschreibungen können ersatzweise die einschlägigen Zulassungsvorschriften der RegTP als technische Grundlage für den Nachweis der Konformität einer Funkanlage mit den grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 1999/5/EG verwendet werden. Diese Regelung gilt über das Inkrafttreten des FTEG hinaus.

Mit diesen Übergangsregelungen entfällt die Notwendigkeit für die Zulassung von Geräten, die unter den Geltungsbereich der Richtlinie 1999/5/EG fallen. Somit wird davon ausgegangen, dass ab 8. April 2000 keine deutsche Zulassungen für diese Geräte mehr erteilt werden müssen.

BMWi VII B 5